

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ (Landesverband).
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Hagen. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie Teile des Kreises Altenkirchen (Rheinland-Pfalz).
- (3) Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Idealverein und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist geborenes Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. (Hauptverband) und erfüllt in seinem Verbandsgebiet alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Hauptverband zugewiesen sind. Soweit er Aufgaben auf Dritte übertragen hat, stellt er die satzungsgemäße Erfüllung sicher.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke gemäß den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Umsatzsteuerrichtlinie 118 zu § 4 Nr. 24 Umsatzsteuergesetz.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben sachverständige Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie die Vorstände der Kreis- und Stadtverbände und die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die entstandenen tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ihnen ersetzt. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand wird ferner eine ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Auffassung der Finanzverwaltung. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist Gegenstand der jährlichen Prüfung der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Landesverband dient der Begegnung und dem Zusammenleben vor allem von jungen Menschen und Familien aus aller Welt, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihren religiösen oder politischen Anschauungen und dient damit dem gegenseitigen Verständnis und dem friedlichen Miteinander der Völker.
- (2) Er verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 1. Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für junge Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, um ihr Umweltbewusstsein, ihre Verbindung zur Natur, Gesundheit, sozialen Verantwortung und Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen zu fördern;
 2. Erholungsaufenthalte, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie ihr eigenes Land und fremde Länder, Völker und Kulturen kennen lernen und lernen, fremde Menschen, Kulturen und Lebensweisen zu verstehen, zu achten und rücksichtsvoll mit ihnen zu leben;
 3. Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere Schulveranstaltungen in Jugendherbergen;
 4. Aus- und Fortbildung von jungen Menschen und anderer Personen, und zwar insbesondere auch, wenn sie Mitglied einer geführten Gruppe sind, von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe und von Verantwortlichen für die schulische und berufliche Bildung junger Menschen und anderer Personen durch eigene Angebote oder Bereitstellung seiner Einrichtungen für entsprechende Angebote Dritter.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Landesverband Mittel teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwenden oder für diese beschaffen (§ 58 Nr. 1 und 2 AO), wenn die Mittel für Zwecke der Jugendhilfe, Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die steuerbegünstigte Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH.
- (4) Zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Jugendherbergswerkes arbeitet der Landesverband mit dem Hauptverband und den übrigen Landesverbänden partnerschaftlich zusammen. Er verpflichtet sich, die Einheit und das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu wahren und erkennt insoweit die Satzung des Hauptverbandes an.

II. Aufgaben, Mitgliedschaft, Wirtschaftsführung und Gliederung

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Errichtung und Förderung des Betriebes von Jugendherbergen, in denen Kinder, Jugendliche und Familien preiswert untergebracht und gepflegt werden. Er bestimmt die Grundsätze der Benutzung, Aufgabenstellung, Bewirtschaftung und Programme der Jugendherbergen, z.B. durch Einrichtung von Umweltstudienplätzen, Kultur-, Musik- und Gesundheitsjugendherbergen. Die Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes der Jugendherbergen und die dazu notwendige zentrale Geschäftsstelle werden von einer landesverbandseigenen gemeinnützigen Betriebs-GmbH (Betriebs-gGmbH) wahrgenommen. Für die Erfüllung seiner vereinseigenen Aufgaben richtet der Landesverband eine eigene Geschäftsstelle ein.
- (2) Aufgaben des Landesverbandes:
 1. Der Landesverband nimmt die Rechte nach § 1 Abs. 4 umfassend wahr und stellt gegenüber dem Hauptverband sicher, dass auch die Betriebs-gGmbH ihre Aufgaben unter Beachtung der Satzungen, Richtlinien und sonstigen Regelungen des Deutschen Jugendherbergswerkes erfüllt.

2. Der Landesverband kann anderen Trägern in seinem Verbandsgebiet gestatten, die Bezeichnung „Jugendherberge“ zu führen, wenn diese nach den Anweisungen und Richtlinien des Deutschen Jugendherbergswerkes geführt werden. Er kann sich unter diesen Voraussetzungen auch an anderen gemeinnützigen Träger- oder Betriebsgesellschaften beteiligen.
 3. Der Landesverband vertritt die Belange des Deutschen Jugendherbergswerkes gegenüber dem Land und den Kommunen. Er arbeitet unter Beteiligung der Betriebs-gGmbH mit den in der Jugendhilfe tätigen Einrichtungen, Schulen sowie Jugend- und Fremdenverkehrsverbänden zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben zusammen.
 4. Der Landesverband unterstützt die Arbeit des Hauptverbandes in der International Youth Hostel Federation und der EU-Förderung der Jugendherbergverbände und fördert Begegnungen und Austausch mit Jugendherbergverbänden in Europa und der Welt.
 5. Der Landesverband führt Maßnahmen zur Werbung, Beratungen und Betreuung von Mitgliedern durch. Er gibt unter Beachtung der Zuständigkeiten des Hauptverbandes und in Abstimmung mit der Betriebs-gGmbH Informations- und Werbematerial heraus und führt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit Marketing- und Werbemaßnahmen durch.
- (3) Aufgaben der Betriebs-gGmbH
1. Die Betriebs-gGmbH erfüllt die ihr nach Satzung und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes der Jugendherbergen und der dazu notwendigen zentralen Geschäftsstelle und wirkt nach Abs. 2 Nr. 3 und 5 an den Aufgaben des Landesverbandes mit. Die Betriebs-gGmbH ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und frei von Einzelweisungen tätig und keine Hilfsperson des Landesverbandes. Sie ist örtliche Trägerin der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden einwerben, Finanzierungsmittel beschaffen und stellt auch die zweckentsprechende Verwendung sicher.
 2. Die Betriebs-gGmbH tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Sie übernimmt – ergänzend zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptverbandes – die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten. Dazu gehören auch internationale Austauschprogramme und –maßnahmen mit Jugendherbergverbänden und Angebote zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Deutschen Jugendherbergswerk.
 3. Die Betriebs-gGmbH stellt ihre Einrichtungen und Veranstaltungsmöglichkeiten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auch Dritten zur Verfügung, z.B. Personen und Organisationen der Jugendhilfe oder schulischen und beruflichen Weiterbildung. Sie bietet dazu auch eigene Veranstaltungen und Programme an.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
1. als Einzelmitglieder:
Einzelpersonen und Familien.
 2. als körperschaftliche Mitglieder:
Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige Organisationen, z.B. nichtrechtsfähige Vereine, Unternehmen, Gruppen und Schulen, wenn sie ihren Sitz im Verbandsgebiet (§1 Abs. 2) haben und ihre Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.
 3. als fördernde Mitglieder:
Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern in Westfalen-Lippe e.V. ist Mitglied des Landesverbandes.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Aushändigung der Mitgliedskarte begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 muss schriftlich beantragt werden und wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte begründet. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Dagegen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird durch Ernennung begründet.
- (4) Bei Vereinen und Verbänden, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und bei denen Zweifel daran bestehen, ob ihre Satzung und Tätigkeit im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen, ist eine Aufnahme als körperschaftliches Mitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und als förderndes Mitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen, wenn der Hauptverband nach seiner Satzung keine Zustimmung erteilt oder er bzw. ein anderer Landesverband eine Aufnahme bereits abgelehnt hat.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu bezahlen.
- (7) Mitglieder, die Bestrebungen des Deutschen Jugendherbergswerkes schädigen oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 haben den vom Hauptverband festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf Selbsteinschätzung beruht. Es kann ein Mindestbeitrag erhoben werden.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Jugendherbergen.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Der Landesverband finanziert seine Aufgaben insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus der Überlassung und dem Betrieb von Jugendherbergen sowie Spenden und Zuschüssen, insbesondere Investitionszuschüssen des Bundes, des Landes und der Kommunen.
- (2) Der Landesverband zahlt an den Hauptverband eine Umlage.
- (3) Der Landesverband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem alle für die Erfüllung seiner Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben darzustellen sind.
- (4) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gesichert ist.

- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und prüfen zu lassen.
- (6) Der Wirtschaftsprüfungsbericht dient den zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern als Arbeitsgrundlage für ihren schriftlichen Prüfungsbericht, in dem sie ergänzende Prüfungshandlungen vornehmen, insbesondere um festzustellen, ob die Haushaltsführung sparsam und wirtschaftlich war und der Haushaltsplan eingehalten wurde. Die beiden ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit rücken die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach. Für sie sind zwei neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.
- (7) Der Landesverband setzt die Preise für den Aufenthalt in den Jugendherbergen unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Hauptverbandes unter Beteiligung der Betriebs-gGmbH fest. Bei der Preisgestaltung können im Einzelfall Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Preise sind jährlich so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Landesverbandes ein angemessener Beitrag zu den durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.
- (8) Jugendherbergen sollen im Rahmen von Vereinbarungen wirtschaftlich selbständig und eigenverantwortlich geführt werden.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kreis- und Stadtverbände

- (1) Das Gebiet des Landesverbandes wird in den Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte in 18 Kreisverbände und 9 Stadtverbände gegliedert.
- (2) Die Kreis- und Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes und nehmen in ihrem Gebiet folgende Aufgaben wahr:
 - Werbung für das Deutsche Jugendherbergswerk, Gewinnung neuer Mitglieder und Beschaffung von Spenden.
 - Betreuung und Beratung von Mitgliedern, insbesondere von körperschaftlichen Mitgliedern und Schulen.
 - Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Trägern der Jugendhilfe in ihrem Gebiet.
 - Einrichtung und Betrieb von Mitgliederservicestellen und Mitgliedskarten-Ausgabestellen.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Vertretung der Mitglieder ihres Gebiets in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes nach § 12 Abs. 2.

Darüber hinaus können sie Anträge und Anregungen an den Landesverband für die praktische Arbeit des Jugendherbergswerkes richten.

- (3) Eine Kreis- oder Stadtverbandsmitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Landesverband unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Tagungsortes durch Veröffentlichung auf der Website des Landesverbandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In der Mitgliederversammlung haben körperschaftliche Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Einzelmitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab 16 Jahren aus dem Gebiet des Kreis- oder Stadtverbandes je eine Stimme.
- (4) Die Kreis- oder Stadtverbandsmitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Kreis- oder Stadtverbandsvorstand. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende vertritt die Mitglieder seines Gebietes in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Weitere Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des Kreis- oder Stadtverbandes nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 gewählt, dabei muss mindestens ein Vertreter der körperschaftlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt werden.

- (5) Näheres regelt eine vom Vorstand des Landesverbandes zu erlassende Geschäftsordnung.
- (6) Die Kreis- und Stadtverbände führen Spenden und sonstige Einnahmen mindestens einmal im Jahr an den Landesverband ab. Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Landesverband ist jederzeit berechtigt, die Buch- und Kassenführung der Kreis- und Stadtverbände prüfen zu lassen.

III. Organe und Einrichtungen des Landesverbandes

§ 11 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (§ 12)
 2. Der Vorstand (§ 15)

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. Die Vertreter der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 2. sechs Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern in Westfalen-Lippe e.V. nach § 6 Abs. 2,
 3. die zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer nach § 9 Abs. 6,
 4. die Mitglieder des Vorstandes nach § 15 Abs. 1,
 5. die Ehrenmitglieder nach § 6 Abs. 3,
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen
 - der für die Jugendhilfe, den Sport, die Schulen und Hochschulen zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - der Schulabteilungen der Bezirksregierungen,
 - aus dem Bereich der Unteren staatlichen Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierungen,
 - des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - des Regionalverbands Ruhr,
 - der kommunalen Spitzenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Städte- und Gemeindebund, Landkreistag und Städtetag),
 - des Landesjugendringes,
 - des Sauerländischen Gebirgsvereins,
 - des NRW Tourismus e.V.,
 - der Wilhelm-Münker-Stiftung,
 - des Verbandes privater Ersatzschulen,
 - der kommunalen Jugendarbeit,
 - der Ärzteschaft,

- der Erzieherinnen und Erzieher an Tageseinrichtungen für Kinder, sowie
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft,
 - bis zu zehn Vertreterinnen oder Vertreter von Jugendverbänden,
 - bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden von den Kreis- und Stadtverbänden (§ 10) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kreis- und Stadtverbände haben nach ihrer Mitgliederzahl mindestens zwei und höchstens vier Stimmen. Es entfallen auf eine Anzahl

von	1	- 2.000 Mitgliedern:	2 Stimmen,
von	2001	- 4.000 Mitgliedern:	3 Stimmen,
von		über 4.000 Mitgliedern:	4 Stimmen.

Der Landesverband teilt den Kreis- und Stadtverbänden nach dem Mitgliederbestand des Vorjahres die auf sie entfallenden Stimmen mit. Die Vertreter der Kreis- und Stadtverbände werden nach § 10 Abs. 4 gewählt und können bis zu drei Stimmen wahrnehmen.

- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 – 6 haben je eine Stimme.
- (4) Hauptamtliche Dienstkräfte des Landesverbandes können nicht Vertreterinnen oder Vertreter in der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Nr. 1 sein.
- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Herbergseltern sind von der Landesarbeitsgemeinschaft für die Dauer von vier Jahren nach einer Wahlordnung zu wählen, die der Bestätigung des Landesverbandes bedarf.
- (6) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft, der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände nach Abs. 1 Nr. 6 werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren benannt. In allen anderen Fällen entscheidet die Entsendungskörperschaft.
- (7) Stimmenübertragung und Stimmenhäufung bis zu fünf Stimmen sind durch schriftliche Vollmacht auf andere Delegierte zulässig. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 13 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung berät alle Grundsatzfragen des Deutschen Jugendherbergswerkes und des Landesverbandes.
- (2) Sie entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Änderung der Satzung.
 2. Feststellung des Haushaltsplanes nach § 9 Abs. 3.
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 4. Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 9 Abs. 5.
 5. Entlastung des Vorstandes.
 6. Bestellung der Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer nach § 9 Abs. 5 und der beiden ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach § 9 Abs. 6 auf Vorschlag des Vorstandes.
 7. Wahl des Vorstandes nach § 15 Abs. 3.
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 3.
 9. Entscheidung über Einsprüche gegen eine Ablehnung der Aufnahme nach § 7 Abs. 2 oder einen Ausschluss nach § 7 Abs. 7.

10. Festsetzung der Preise nach § 9 Abs. 7.
 11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreis- und Stadtverbände nach § 10 Abs. 5.
 12. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern nach § 14 Abs. 4, sowie von Kreis- und Stadtverbänden nach § 10 Abs. 2 S. 2 soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 13. Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach § 19 Abs. 2.
- (3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr nach Recht und Gesetz obliegen.

§ 14 Verfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Termin, Ort und Tagesordnung werden in der Mitgliederzeitschrift bekannt gemacht.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn Vertreterinnen oder Vertreter, die mindestens fünfzig Stimmen nach § 12 Abs. 2 und 3 wahrnehmen, es durch schriftlichen Antrag mit Beschlussvorschlag verlangen.
- (3) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Stimmen nach § 12 Abs. 2 und 3 vertreten sind.
- (4) Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einem begründeten Beschlussvorschlag einzureichen.
- (5) Wahlen zum Vorstand finden einzeln und geheim statt. Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Herbergseltern hat die Landesarbeitsgemeinschaft das Vorschlagsrecht.
- (6) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Abstimmung oder Wahl in der Satzung vorgeschrieben ist oder verlangt wird.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und die Auflösung des Landesverbandes nach § 13 Abs. 2 Nr. 13 ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie zu diesem Zweck mindestens zwei Monate vorher einberufen wurde. Für die Satzungsänderung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist zusätzlich noch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Vertreter nach § 12 Abs 1 Nr. 1 erforderlich.

V. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern und zwar
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Herbergseltern,und
 - weiteren mindestens zwei höchstens drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden und
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinschaftlich den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Betriebs-gGmbH ist für die Dauer seiner Bestellung Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes (§ 5 Abs. 1 S. 4) nebenamtlich.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte und für alle Angelegenheiten, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt. Er bestimmt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten. Er bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch. Die Mitgliederversammlung wird auch über wichtige Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, insbesondere den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Betriebs-gGmbH, unterrichtet.
- (3) Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 Abs. 2 und 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 entscheiden die vom Vorstand beauftragten Stellen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 7 entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Geschäftsstelle (§ 5 Abs. 1 S. 4).
- (5) Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse für Sonderaufgaben berufen und benennt deren Mitglieder.
- (6) Der Vorstand – mit Ausnahme des Geschäftsführers der Betriebs-gGmbH (§ 15 Abs. 4 S. 1) – nimmt die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in der Betriebs-gGmbH wahr.

§ 17 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei Dringlichkeit darf die Ladungsfrist nicht kürzer als drei Tage sein.
- (4) Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 6 S. 1–3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18
Bekanntmachungen und Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilhabeberechtigten zu übersenden sind.
- (2) Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen in der Mitgliederzeitschrift oder durch Schreiben an die Mitglieder.

§ 19
Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt sein Vermögen an den Hauptverband, der es ausschließlich für die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Hauptverband nicht mehr oder ist er nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so geht das Vermögen in die Verwaltung des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendwanderns und der Jugendherbergen zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt als Änderung der am 28.11.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragenen Satzung nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2010 und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung wurde am 25.01.2011 unter der Nr. 908 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen.